

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. September 2015

901. Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung (Änderung vom 2. März 2015, kommunale Förderung von preis- günstigen Mietwohnungen; Inkraftsetzung)

Mit Beschluss vom 2. März 2015 lehnte der Kantonsrat die Volksinitiative «Bezahlbar wohnen im Kanton Zürich!» ab und beschloss einen Gegenvorschlag, bestehend in einer Änderung des Gesetzes über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung (kommunale Förderung von preisgünstigen Mietwohnungen; ABI 2015-03-06). Die Direktion der Justiz und des Innern stellte mit Verfügung vom 23. März 2015 fest, dass die Volksinitiative «Bezahlbar wohnen im Kanton Zürich!» zurückgezogen worden sei unter der Bedingung, dass gegen den Vorschlag kein Referendum zustande komme (ABI 2015-04-02). Mit Verfügung vom 23. Juni 2015 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen den Beschluss des Kantonsrats vom 2. März 2015 kein Referendum ergriffen worden sei (ABI 2015-07-03). Die Frist für eine Beschwerde an das Bundesgericht begann somit am 4. Juli 2015 zu laufen und endete – unter Berücksichtigung der Gerichtsferien vom 15. Juli bis am 15. August – am 3. September 2015. Da die Beschwerdefrist ungenutzt abgelaufen ist, ist über die Inkraftsetzung zu befinden. Kantonale Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung von § 14a des Gesetzes über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung sind nicht notwendig, weshalb die Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 2. März 2015 des Gesetzes über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung (kommunale Förderung von preisgünstigen Mietwohnungen) wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

– 2 –

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und von Dispositiv I in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi